

vorgesetzte Behörde im Wege der Privatklage die Bestrafung des Täters verlangen.

Will jemand eine Privatklage wegen Beleidigung anstrengen, so muss er zunächst vor einer Vergleichsbehörde einen Sühneversuch mit dem Beschuldigten anstellen. Ist dieser erfolglos, so stellt die Behörde — in Preussen der Schiedsman — eine Bescheinigung darüber aus, welche dem Gericht mit der Klage überreicht werden muss. Der Sühneversuch ist nicht nötig, wenn die Parteien in verschiedenen Gemeindebezirken wohnen, ferner nicht in den Fällen der Körperverletzung und des unlauteren Wettbewerbes.

Die Klage wird entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Für die Anklageschrift sind gewisse Formalitäten zu beachten; wer ohne Zuziehung eines Anwalts klagen will, wird daher gut tun, die Vermittlung des Gerichtsschreibers in Anspruch zu nehmen.

Das Gericht teilt die Klage dem Beschuldigten zur Erklärung mit. Nach einiger Zeit fasst das Gericht Beschluss, ob das Verfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen ist. Eröffnet es das Verfahren, so beraumt es zugleich Termin zur Hauptverhandlung an, zu welchem es Parteien und Zeugen vorladet.

Beide Parteien können in der Hauptverhandlung im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen; sie brauchen überhaupt nicht zu erscheinen, müssen sich dann aber durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Anders, wenn das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet hat. Kommt in solchen Fällen der Angeklagte nicht, so kann das Gericht ihn vorführen lassen. Wenn der Privatkläger entgegen den Anordnungen des Gerichts ausbleibt, gilt die Privatklage als zurückgenommen; dieselbe Frage tritt ein, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint, noch durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Stirbt der Privatkläger, so wird das Verfahren eingestellt. War indessen die Privatklage wegen verleumderischer Beleidigung erhoben, so kann die Klage auch nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden. Wer in dieser Weise die Privatklage fortsetzen will, muss dies binnen zwei Monaten vom Tode des Privatklägers an dem Gerichte mitteilen, sonst geht das Recht verloren.

Zu erwähnen bleibt noch, dass der Angeklagte wie der Beklagte im Zivilprozess eine Widerklage erheben kann. Dies ist nur zulässig bei Beleidigungen und Körperverletzungen, und zwar wenn der Angeklagte behauptet, dass auch der Privatkläger ihn beleidigt oder misshandelt habe. Die Erhebung solcher Widerklage — die formlos, durch blosse Erklärung in der Hauptverhandlung erfolgen kann — ist nur bis zur Beendigung der Schlussvorträge in erster Instanz zulässig. Ueber die Klage und die Widerklage muss dann gleichzeitig erkannt werden. Wird die Klage zurückgenommen, so hat dies auf die Widerklage keinen Einfluss, diese geht weiter.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, dass die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage Kenntnis erhält. Kommt sie zu der Ueberzeugung, dass die Uebernahme der Strafverfolgung durch sie im öffentlichen Interesse liegt, so kann sie in jeder Lage der Sache die Verfolgung übernehmen. Geschieht dies, so ist die Privatklage erledigt. Alsdann kann der Privatkläger dem weiteren Verfahren als Nebenkläger sich anschliessen.

(Juristischer Ratgeber, Eberswalde.)

Innungs- und Vereinsnachrichten des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet
für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen¹⁾.

Verein Berlin (E. V.).

In hochherziger Weise wurde der Unterstützungskasse des Vereins seitens des sehr verehrten und allseits beliebten Kollegen A. B. gedacht, indem derselbe nach wieder glücklich erfolgter Heimkehr aus der Sommerfrische, aus Anlass seines jüngst stattgehabten Geburtstages, unter gleichzeitig innig abgestattetem Dank an Vorstand und Mitglieder für die ihm zu teil gewordenen Wünsche und Ehrungen, eine grössere Geldspende

zu genanntem Fonds, persönlich in die Hände des Vorsitzenden legte, für welche dieser bestens dankend quittierte.

Berlin, den 8. August 1904.

Der Vorstand.
P. Hilbich, Vorsitzender.

Zwangs-Innung Dresden.

Bericht.

Am 29. Juli, abends 8 Uhr, hielt die Innung ihr diesjähriges Johannisquartal im Restaurant „Herzogin Garten“ ab. Der Obermeister Schmidt eröffnete die Sitzung, die Erschienenen begrüssend, und gab die Namen der neu eingetretenen Mitglieder bekannt. Nach Verlesen des vorigen Protokolles erstattete Herr Roth den Prüfungsbericht. Die Prüflinge, Emil Rothofer bei Koll. Liedloff 3 P. — IIIa und Paul Kunze bei Koll. Levin 3,8 P. — IIa, konnten nicht persönlich losgesprochen werden, da selbige nicht mehr in Dresden sind. Darauf wurden vom Obermeister die neun erschienenen Lehrlinge unter ermahnenden Worten aufgenommen. Von den verschiedenen Eingängen erklärte sich die Innung mit der Entscheidung der Kreishauptmannschaft, die den 8 Uhr-Ladenschluss ablehnt, nicht einverstanden. Es ist ein weiteres Gesuch an das Ministerium abgegangen. Die Berichte über den Innungs- und Unterverbandstag in Döbeln gibt der Obermeister. Beide erregen eine lebhaftige Debatte. Der Vergnügungsausschuss weist darauf hin, dass am 14. August d. J. ein Ausflug nach Tännichtgrund-Wilhelmsburg, hieselbst Tanz, stattfindet, zu dem die Meissener Kollegen eingeladen sind. Vorverkaufskarten à 50 Pf. sind bei Koll. Danneberg und Felix Brückner erhältlich. Die Innung hat eine Zusammenstellung der Rad- und Triebberechnung, wie sie in Glashütte gelehrt wird, angeschafft, die à Stück 10 Pf. bei Koll. Roth zu erhalten sind. Die Anwesenheitsliste weist 71 Personen auf. Schluss der Sitzung 10 Uhr 25 Min.

Ernst Schmidt, Obermeister. Hermann Gallus, Schriftführer.

Uhrmacher-Innung zu Leipzig.

Den werten Mitgliedern zur gefälligen Nachricht, dass **Sonntag, den 21. August**, eine gemeinsame **Fahrt nach Magdeburg** zur Besichtigung der Ausstellung stattfindet.

Abfahrt: Magdeburger Bahnhof früh 7 Uhr.

Auf zahlreiche Beteiligung hofft, mit kollegialem Gruss

Der Vorstand.

Uhrmacher-Zwangs-Innung zu Leisnig.

Die nächste Hauptversammlung unserer Innung findet am **Mittwoch, den 31. August, vormittags 11 Uhr**, in Strehla a. d. Elbe, im Restaurant Ratskeller, statt.

Tagesordnung: 1. Mitteilungen; 2. Eingänge; 3. Beschlussfassung wegen einer Klage gegen unlauteren Wettbewerb; 4. Anträge; 5. Allgemeines. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Leisnig, den 28. Juli 1904.

Der Vorstand
Robert Müller, Obermeister.

Uhrmacher-Innung des Regierungsbezirks Magdeburg.

Die Magdeburger Mitglieder sind vollauf beschäftigt, die Vorarbeiten zur **Kollektiv-Ausstellung** zu erledigen. Täglich kommen jetzt Sendungen an, die für die Ausstellung bestimmt sind. Mit dem Aufbau soll am 5. August begonnen werden; nachdem jetzt die Wand in der Ausstellungsfläche aufgestellt, wird an die Dekoration gegangen, und werden danach die hilfsbereiten Kollegen den gesamten Aufbau erledigen.

Am Vorabend der Eröffnung der vom **11. August bis 18. September** dauernden Handwerks-Ausstellung, also am **Mittwoch, den 10. August**, wird die Stadt Magdeburg den Mitgliedern der Handwerkskammer, den sonst hier anwesenden Vertretern des Handwerks u. s. w. in den Festräumen des Rathauses einen Begrüssungsabend geben, an dem auch die Spitzen der Behörden teilnehmen. Es werden hierzu der Bürgersaal und Stadtverordnetenversammlungssaal mit den Nebenräumen festlich hergerichtet werden; die Gäste werden durch den Oberbürgermeister Schneider begrüsst werden.

Am **11. August, vorm. 11 Uhr**, wird die Ausstellung vom Regierungspräsidenten eröffnet werden.

Die Ausstellung wird einen jeden Besucher in seiner Eigenart befriedigen. Es ist keine Gewerbe-Ausstellung, in der die Gross-Industrie mit ihrer kapitalen Kraft prangt, sondern es ist hier der Handwerker, der seine Leistungsfähigkeit vorführen will, um den Beweis zu führen, dass das Handwerk nicht verloren gegangen ist, sondern dass es lebt und weiter leben wird. Aber auch der Vergnügungspark wird für die in jeder Ausstellung nötige Erholung und Unterhaltung sorgen, und wird namentlich der sogen. Fischerwinkel (Alt-Magdeburg) einen besonderen Zuggpunkt in der Ausstellung bilden.

Da nun die Ausstellung durch ihre Vielseitigkeit und Eigenart auf starken Besuch rechnen darf, ist auf Anregung der Gedanke nahe getreten, die Kollegen, welche die Ausstellung zu besuchen gedenken, zu bitten, ihre Reise nach Magdeburg auf einen noch näher festzusetzenden Tag zu verlegen, damit die

1) Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt.

Der Vorstand des Central-Verbandes.

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für **Nr. 17** bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 23. August** an die Adresse des Vorsitzenden Koll. Rob. Freygang, Leipzig, Johannisplatz 24, erbeten.